

RITTERORDEN
VOM HEILIGEN GRAB
ZU JERUSALEM

SATZUNG

VON PAPST FRANZISKUS
GENEHMIGT AM 11. MAI 2020

INHALT

PRÄAMBEL

TITEL I

INSTITUTION

Art. 1 – Auftrag	p.4
Art. 2 – Wesen.....	p.4
Art. 3 – Sitz.....	p.4

TITEL II

EIGENSCHAFTEN

Art. 4 – Verpflichtungen.....	p.5
-------------------------------	-----

TITEL III

ORGANISATION UND ZENTRALE FÜHRUNG

Art. 5 – Der Kardinal-Grossmeister.....	p.6
Art. 6 – Der Grossprior.....	p.6
Art. 7 – Der Assessor.....	p.7
Art. 8 – Das Grossmeisteramt/Grossmagisterium.....	p.7
Art. 9 – Der Generalstatthalter.....	p.8
Art. 10 – Das Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums	p.8
Art. 11 – Der Generalgouverneur.....	p.9

Art. 12 – Die Vize-Generalgouverneure.....	p.9
Art. 13 – Der Kanzler des Ordens.....	p.9
Art. 14 – Der Schatzmeister des Ordens.....	p.10
Art. 15 – Der Zeremoniar und Geistliche Assistent des Ordens.....	p.10
Art. 16 – Weitere Würdenträger.....	p.10
Art. 17 – Die Consulta.....	p.11
Art. 18 – Die Geistliche Kommission.....	p.11
Art. 19 – Die Wirtschaftskommission.....	p.12
Art. 20 – Die Heilig-Land-Kommission.....	p.12
Art. 21 – Die Ernennungskommission.....	p.12
Art. 22 – Die nichtständigen Kommissionen.....	p.13
Art. 23 – Die Berater.....	p.13
Art. 24 – Haushalt und Rechenschaftsberichte des Ordens / Budget und Finanzbericht...	p.13

TITEL IV

ORGANISATION UND ÄUSSERE VERWALTUNG

Art. 25 – Die Statthaltereien und Magistraldelegationen.....	p.14
Art. 26 – Die Statthalter.....	p.15
Art. 27 – Der Grossprior der Statthalterei.....	p.16
Art. 28 – Der Statthaltereirat.....	p.16
Art. 29 – Der Kanzler der Statthalterei.....	p.17
Art. 30 – Der Schatzmeister der Statthalterei.....	p.17
Art. 31 – Der Sekretär der Statthalterei.....	p.17
Art. 32 – Weitere Mitglieder des Statthaltereirates.....	p.18
Art. 33 – Provinzen/Sektionen und Komtureien.....	p.18

TITEL V

DIE MITGLIEDER

Art. 34 – Kandidatur für die Aufnahme.....	p.19
Art. 35 – Aufnahmen und Austritte.....	p.20
Art. 36 – Pflichten.....	p.21
Art. 37 – Geistliche Vergünstigungen.....	p.21
Art. 38 – Beförderungen.....	p.21
Art. 39 – Disziplinar massnahmen.....	p.22

TITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 40 – Amtsdauer und Ehrenamtlichkeit.....	p.23
Art. 41 – Auszeichnungen.....	p.24
Art. 42 – Embleme / Insignien.....	p.24
Art. 43 – Allgemeine Bestimmungen.....	p.24
Art. 44 – Schlussbestimmungen.....	p.25

PRÄAMBEL

Der Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem, der sehr alten Ursprungs ist, hat seine historischen Wurzeln in der Institution der Regularkanoniker vom Heiligen Grab und in der Gewohnheit ehrbarer Männer vergangener Jahrhunderte, sich am Grabe Christi zu Rittschlagen zu lassen. Der Orden ist von den Päpsten, die für einen bestimmten Zeitraum persönlich die Rolle des Grossmeisters ausgeübt haben, neu organisiert und mit Privilegien versehen worden. Kraft der historischen, rechtlichen und religiösen Bande geniesst der Orden den besonderen, wohlwollenden Schutz des Heiligen Stuhles. Seine Geschichte, Zielsetzung, Struktur und Spiritualität verleihen ihm einzigartige institutionelle Merkmale.

Obwohl die Mitgliedschaft im Orden in erster Linie auf gläubige Laien ausgerichtet ist, steht sie auch Geistlichen offen, insbesondere jenen, die sich für die Förderung des geistlichen Fortschritts aller Mitglieder einsetzen. Der Orden legt grössten Wert auf die Berufung eines jeden Christen zur Heiligkeit und strebt danach, ein Instrument zur Entwicklung und Vertiefung der persönlichen Heiligwerdung zu sein sowie ein Umfeld zu bieten, in dem der Glaube in all seinen Inhalten und Ausdrucksformen praktiziert und gelebt wird.

Der Orden hat mit seiner Struktur und seinen Aktivitäten unmittelbar Anteil an der Sorge des Papstes für die katholischen Stätten und Institutionen im Heiligen Land. Seine Zielsetzungen ergeben sich aus den päpstlichen Unterweisungen und fügen sich ein in den allgemeinen Rahmen der Ziele der Nächstenliebe, des Apostolats und des Dienstes an der Menschenwürde, die der katholischen Kirche eigen sind.

Insbesondere die für den Orden besondere Verbindung zu Jerusalem verlangt die Verantwortung für die heiligen Stätten (vgl. Gal 4,26).

Das Heilige Grab ist in der Tat das Symbol des gemeinschaftlichen Leidens mit Jesus und nährt die Hoffnung auf die Auferstehung (vgl. Phil 3,10-11).

TITEL I

INSTITUTION

Artikel 1 Auftrag

Der besondere Auftrag, den der Heilige Vater dem Ritterorden des Heiligen Grabes zu Jerusalem übertragen hat, besteht darin, in der kirchlichen Gemeinschaft den Eifer für das Land Jesu zu wecken und dort die katholische Kirche und die christliche Präsenz zu unterstützen.

Der Orden ist bestrebt, unter seinen Mitgliedern die Praxis der Tugenden des Evangeliums zu pflegen.

Artikel 2 Wesen

§ 1. Der Orden ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts in der kanonischen Ordnung gemäss den Apostolischen Schreiben von Papst Pius XII. vom 14. September 1949 und von Papst Johannes XXIII. vom 8. Dezember 1962, wie auch eine juristische Person des Vatikans gemäss dem Reskript von Papst Johannes Paul II. vom 1. Februar 1996. Aufgrund seiner Aktivitäten wirkt der Orden als zentrale Einrichtung der katholischen Kirche gemäss Artikel 11 des Lateranvertrags vom 11. Februar 1929.

§ 2. Der Orden steht infolge seiner Natur und wegen seiner ausschliesslich religiösen und karitativen Zielsetzung jeglicher Bewegung oder Veranstaltung politischen Charakters fern. Die Mitglieder des Ordens dürfen nicht an Aktivitäten von Institutionen, Organisationen und Vereinen teilnehmen, deren Charakter, Ziele und Programme im Widerspruch zur Lehre und zu den Unterweisungen der katholischen Kirche stehen; auch dürfen sie keinen sogenannten Orden oder Institutionen mit vermeintlich ritterlichem Charakter angehören, die nicht vom Heiligen Stuhl anerkannt oder von souveränen Staaten zugelassen sind.

§ 3. Um die institutionellen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Normen des kanonischen Rechts und den spezifischen Normen des Heiligen Stuhls sowie den Regelungen dieser Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen zu unterstützen, macht der Orden Gebrauch vom Vermögen, das aus den Mitteln der zentralen, nationalen und lokalen Organe, aus den finanziellen Beiträgen seiner Mitglieder, aus etwaigen freien Spenden sowie aus den Erträgen aus der Wirtschafts- und Finanzverwaltung seiner beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte besteht.

Artikel 3 Sitz

Der Orden hat seinen juristischen Sitz im Vatikanstaat und das Zentrum seiner eigenen Aktivitäten im Konvent neben der Kirche Sant'Onofrio al Gianicolo gemäss dem Motu proprio von Papst Pius XII. vom 15. August 1945.

TITEL II

EIGENSCHAFTEN

Artikel 4 Verpflichtungen

Der Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten folgende Ziele:

1. **Der persönliche Verzicht** durch Selbstdisziplin, Glaubenszeugnis und Eifer für das Gute. Diese Verpflichtung erfordert eine innere Haltung der Abkehr, den Wunsch, die eigenen Interessen den Bedürfnissen anderer und dem Gemeinwohl unterzuordnen, sowie eine ausgeprägte Grosszügigkeit im Gebrauch der eigenen materiellen und geistlichen Ressourcen, der eigenen Fähigkeiten, des eigenen Einflusses, der eigenen Zeit und der eigenen Kraft zugunsten des Nächsten.

2. **Die Grosszügigkeit** in Übereinstimmung mit dem Auftrag des Ordens, der von seinen Mitgliedern die Sorge verlangt, ihre Hilfe auf die am stärksten gefährdeten und weniger privilegierten Menschen auszuweiten, insbesondere durch die Solidarität mit der Bevölkerung des Heiligen Landes. Dies umfasst die materielle, moralische und geistliche Unterstützung für die Menschen in Not und für diejenigen, die nicht die Möglichkeit haben, sich Gehör zu verschaffen, oder denen die Mittel fehlen, um sich und ihre Rechte zu verteidigen.

3. **Der Mut** im Kampf für Gerechtigkeit und Frieden. Die Ausübung dieser Tugend umfasst Initiativen im Bereich der Bildung auf allen Ebenen und den Willen, jede Unterstützung für die Anerkennung und Achtung der Würde und der Menschenrechte des Einzelnen zu leisten, insbesondere für die Religions- und Kulturfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und eine angemessene Sicherheit des Lebens der im Heiligen Land lebenden Menschen.

4. **Die Solidarität** durch das Gebet und die grosszügige Hilfe seitens der Mitglieder. Diese zeigt sich hauptsächlich in der Unterstützung des Lateinischen Patriarchats von Jerusalem und trägt zum Unterhalt der religiösen, gemeinnützigen, erzieherischen, kulturellen und sozialen Institutionen bei, wie auch der eigenen Aktivitäten der katholischen Kirche im Heiligen Land. Der Orden arbeitet mit den Ortskirchen zusammen, in denen er vertreten ist.

5. **Die Sorge** um die christliche Präsenz im Heiligen Land; diese Verpflichtung umfasst sowohl den Schutz der Kirche vor Ort, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Hilfen zugunsten der heiligen Stätten, als auch die Sorge um das Überleben und die Beständigkeit der christlichen Gemeinschaften. Dieses Engagement muss auch das Gebet sowie Massnahmen beinhalten, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern, den Dialog, die Vergebung, die Versöhnung und andere Grundwerte zu fördern, die notwendige Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben aller Völker im Heiligen Land sind.

6. **Die Beteiligung** der Ordensmitglieder. Diese beinhaltet die Pflicht, sich aktiv einzubringen und mit Begeisterung und Grosszügigkeit an den Aktivitäten im Bereich der Nächstenliebe, der Evangelisierung und der Ökumene teilzunehmen, die von der jeweiligen Ortskirche gefördert werden. Die Mitglieder müssen sich der geistlichen und kirchlichen

Bedeutung ihrer Zugehörigkeit zum Orden bewusst sein und Zeugen der Verbundenheit nicht nur zur Universalkirche und zum Heiligen Land sein, sondern auch zu den Diözesen und Pfarreien, denen sie angehören.

7. **Die Zusammenarbeit** mit anderen religiösen oder weltlichen Körperschaften und Organisationen, die im Heiligen Land gleichartige Ziele verfolgen. Die Mitglieder des Ordens versuchen, die Aufmerksamkeit von Katholiken, anderen Christen, Angehörigen anderer Religionen und allen Menschen guten Willens aus der ganzen Welt auf die Werke zu lenken, zu denen sich der Orden im Heiligen Land verpflichtet; sie fördern auch die Einheit der Christen sowie das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen.

TITEL III

ORGANISATION UND ZENTRALE FÜHRUNG

Artikel 5

Der Kardinal-Grossmeister

§ 1. **Ernennung.** Der Kardinal-Grossmeister wird vom Heiligen Vater aus den Reihen der Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche ernannt. Die Dauer seiner Amtszeit wird vom Papst festgelegt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Kardinal-Grossmeister, unterstützt vom Grossmeisteramt/Grossmagisterium und seinem Präsidium, regiert und führt den Orden; er übt seine Autorität im Geiste des Dienstes gemäss den Normen des kanonischen Rechts, der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen des Ordens aus. Der Kardinal-Grossmeister vertritt den Orden gegenüber dem Heiligen Stuhl sowie gegenüber allen kirchlichen und zivilen Organen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene.

§ 3. **Delegation.** Der Kardinal-Grossmeister kann die Aufgabe, in seinem Namen tätig zu werden und hinsichtlich bestimmter Probleme, Angelegenheiten, Ereignisse oder Fälle für ihn zu handeln, an in der Satzung vorgesehene Organe, einzelne Mitglieder des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums, Statthalter, Magistraldelegierte oder andere Ordensmitglieder delegieren.

§ 4. **Ausschliessliche Zuständigkeiten.** Der Kardinal-Grossmeister ist nach Anhörung des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums oder seines Präsidiums zuständig, die Wahl externer und unabhängiger Wirtschaftsprüfer/Revisoren zu genehmigen, in Bezug auf Grundstücke, Gebäude und alle anderen Vermögenswerte des Ordens die Veräusserung zu genehmigen oder andere Anordnungen zu treffen, sowie in besonderen Fällen die Zustimmung zur Vermietung, zum Erwerb oder zur Mittelbindung durch den Orden hinsichtlich jedweden Grundbesitzes zu geben, dessen Wert den vom Orden periodisch schriftlich festgelegten Betrag übersteigt.

Artikel 6

Der Grossprior

§ 1. **Ernennung.** Der Lateinische Patriarch von Jerusalem ist von Amts wegen Grossprior des Ordens und nach dem Kardinal-Grossmeister der höchste kirchliche

Würdenträger des Ordens. Wenn die Leitung des Patriarchats einem Apostolischen Administrator anvertraut wird, ist dieser Grossprior pro tempore.

§ 2. **Aufgaben.** Der Grossprior übt einige dem Kardinal-Grossmeister zustehende Vorrechte aus, wie dies in der Satzung und in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegt ist. Der Grossprior berichtet dem Kardinal-Grossmeister und dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium regelmässig über die pastoralen Erfordernisse des Lateinischen Patriarchats.

Artikel 7 Der Assessor

§ 1. **Ernennung.** Der Assessor ist ein Prälat, der mit Genehmigung des Papstes vom Kardinal-Grossmeister ernannt wird. Er bleibt bis zur Ernennung eines neuen Kardinal-Grossmeisters im Amt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Assessor unterstützt den Kardinal-Grossmeister, den Generalstatthalter und den Generalgouverneur. Er muss vom Kardinal-Grossmeister bei den wichtigsten Entscheidungen über das Leben und die Aktivitäten des Ordens konsultiert werden. Er nimmt an allen Veranstaltungen teil, zu denen er vom Kardinal-Grossmeister eingeladen wird.

§ 3. **Vertretung.** Der Assessor übt im Falle von Tod, Rücktritt, Handlungsunfähigkeit oder längerer Abwesenheit des Kardinal-Grossmeisters vorübergehend dessen Vorrechte aus.

Artikel 8 Das Grossmeisteramt/Grossmagisterium

§ 1. **Aufgaben.** Das Grossmeisteramt/ Grossmagisterium unterstützt den Kardinal-Grossmeister bei der Leitung des Ordens und ist für seine Verwaltung und seine Aktivitäten verantwortlich, wie sie in der Satzung und in den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens festgelegt sind.

§ 2. **Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister kann nach Rücksprache mit dem Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums als Mitglieder bis zu zwölf Ordensangehörige ernennen, von denen mindestens drei Viertel Laien sein müssen; zusätzlich zu den nachfolgenden Personen, die dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium von Amts wegen angehören:

- a) der Assessor
- b) der Generalstatthalter
- c) der Generalgouverneur
- d) die Vize-Generalgouverneure
- e) der Kanzler des Ordens
- f) der Schatzmeister des Ordens
- g) der Zeremoniar und Geistliche Assistent des Ordens

§ 3. **Unvereinbarkeiten.** Um jeden möglichen Interessenskonflikt zu vermeiden, können der Grossprior des Ordens, die Statthalter, die Magistraldelegierten, die Grossprioren

der Statthaltereien und die Prioren der Magistraldelegationen im Amt nicht zu Mitgliedern des Grossmeisteramts/ Grossmagisteriums ernannt werden.

§ 4. **Sitzungen.** Der Kardinal-Grossmeister beruft alle Sitzungen des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ein, billigt die vom Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung und hat den Vorsitz; der Generalgouverneur leitet die Sitzungen. Das Grossmeisteramt/Grossmagisterium muss vom Kardinal-Grossmeister mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, ausserdem so oft er dies für angebracht hält.

§ 5. **Besondere Zuständigkeiten.** Das Grossmeisteramt/Grossmagisterium ist gemeinschaftlich verantwortlich für die Genehmigung des Jahresbudgets des Ordens sowie für die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Berichte der Wirtschaftsprüfer/Revisoren.

Ausserdem erstellt und veröffentlicht es jährlich einen Bericht an die Statthalter über seine Aktivitäten und die Finanzen.

Artikel 9 Der Generalstatthalter

§ 1. **Ernennung.** Wenn besondere Umstände eintreten, hat der Grossmeister die Möglichkeit, gemäss seinem unanfechtbaren Urteil einen Generalstatthalter zu ernennen, den er aus den Laien-Mitgliedern des Ordens auswählt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Generalstatthalter vertritt den Kardinal-Grossmeister bei allen den Orden betreffenden Veranstaltungen oder wenn er von diesem beauftragt wird; ausserdem führt er jede andere Aufgabe aus, die ihm vom Kardinal-Grossmeister anvertraut wird.

Artikel 10 Das Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums

§ 1. **Aufgaben.** Das Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ist das Exekutivorgan des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums und übt in den Zeiten zwischen den Sitzungen des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums seine Autorität und Verantwortung aus, mit Ausnahme der in Artikel 8 vorgesehenen Angelegenheiten der ausschliesslichen Zuständigkeit des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums. Es unterstützt den Generalgouverneur bei der Leitung der ordentlichen Aktivitäten des Ordens und bei der Gewährleistung der Vollständigkeit seiner Rücklagen, wie in der Satzung des Ordens und den Allgemeinen Bestimmungen vorgegeben. Ausserdem führt es jede andere Aufgabe aus, die ihm vom Kardinal-Grossmeister anvertraut wird.

§ 2. **Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister kann nach Rücksprache mit dem Generalgouverneur weitere Mitglieder des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ernennen, die neben den Inhabern der folgenden Ämter Teil des Präsidiums von Amts wegen sind:

- a) der Generalgouverneur
- b) die Vize-Generalgouverneure
- c) der Kanzler des Ordens
- d) der Schatzmeister des Ordens

§ 3. **Sitzungen.** Der Generalgouverneur beruft die Sitzungen des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ein, legt die Tagesordnung fest und leitet sie. Das Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums wird vom Generalgouverneur einberufen, so oft er dies für erforderlich hält oder wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder beantragt wird.

Artikel 11 Der Generalgouverneur

§ 1. **Ernennung.** Der Generalgouverneur wird vom Kardinal-Grossmeister aus den Reihen der Laien-Mitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt und kann danach im Amt bestätigt werden.

§ 2. **Aufgaben.** Der Generalgouverneur ist der zentrale Verwalter des Ordens und ist unter Aufsicht des Kardinal-Grossmeisters für die Führung sowie die finanzielle und wirtschaftliche Verwaltung verantwortlich.

Der Generalgouverneur überwacht die Tätigkeiten der Mitglieder des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums, des Präsidiums, der Consulta und der Kommissionen des Ordens. Ausserdem analysiert er die Bedürfnisse und Tätigkeiten des Ordens im Heiligen Land und erstattet dem Kardinal-Grossmeister darüber Bericht; er erteilt den Statthaltereien und Magistraldelegationen Weisungen und deckt deren allfällige Bedürfnisse er sorgt für die Einhaltung der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen des Ordens sowie der von den satzungsgemässen Organen des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums erlassenen Bestimmungen; er vertritt den Orden vor Gericht.

Artikel 12 Die Vize-Generalgouverneure

§ 1. **Ernennung.** Die Vize-Generalgouverneure werden vom Kardinal-Grossmeister im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur aus den Reihen der Laien-Mitglieder ernannt.

§ 2. **Aufgaben.** Die Vize-Generalgouverneure sind verantwortlich, den Generalgouverneur bei der Geschäftsführung und der allgemeinen Verwaltung des Ordens zu unterstützen, soweit sie damit beauftragt worden sind. Sie können mit der Koordination und Überwachung der Aktivitäten der regionalen oder besonderen Einheiten von Statthaltereien und Magistraldelegationen beauftragt werden.

§ 3. **Vertretung.** Der dienstälteste Vize-Generalgouverneur kann bei Bedarf zur Vertretung des Generalgouverneurs berufen werden.

Artikel 13 Der Kanzler des Ordens

§ 1. **Ernennung.** Der Kanzler des Ordens wird vom Kardinal-Grossmeister im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur aus den Reihen der Laien-Mitglieder ernannt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Kanzler ist der Sekretär des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums, seines Präsidiums und der Consulta und sorgt dafür, dass alle von ihnen ausgehenden Vorgänge gesammelt, geordnet und archiviert werden. Zu seinen Aufgaben gehören die Überprüfung und Ausarbeitung der Anträge auf Aufnahmen und Beförderungen gemäss den Bestimmungen der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen. Er koordiniert die Kommunikationsaktivitäten und die Veröffentlichungen des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums des Ordens.

Artikel 14 Der Schatzmeister des Ordens

§ 1. **Ernennung.** Der Schatzmeister des Ordens wird vom Kardinal-Grossmeister im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur aus den Reihen der Laien-Mitglieder ernannt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Schatzmeister ist der Hüter des Ordensvermögens und verantwortet die finanzielle und wirtschaftliche Führung gemäss den Normen des kanonischen Rechts, der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen, wie auch den besonderen Weisungen, die er von den satzungsgemässen Organen erhält.

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören die laufende Verwaltung des Ordensvermögens in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission, die Aufstellung des Jahresbudgets des Ordens, die Verwaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Rücklagen gemäss dem Haushaltsplan sowie die Vorbereitung der entsprechenden Rechenschaftsberichte /Finanzberichte.

Artikel 15 Der Zeremoniar und Geistliche Assistent des Ordens

§ 1. **Ernennung.** Der Zeremoniar und Geistliche Assistent des Ordens wird vom Kardinal-Grossmeister im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur aus den Reihen der geistlichen Ordensmitglieder ernannt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Zeremoniar und Geistliche Assistent unterstützt den Kardinal-Grossmeister bei der geistlichen Leitung und der Organisation der liturgischen Feiern des Ordens. Er hat die Aufgabe, den Kardinal-Grossmeister und den Generalgouverneur über alle Fragen im Zusammenhang mit dem geistlichen Wachstum des Ordens zu informieren; er hebt die damit verbundenen Probleme hervor und führt die eventuell nötige Überarbeitung der die Liturgien und das Zeremoniell betreffenden Veröffentlichungen aus.

Artikel 16 Weitere Würdenträger

Der Kardinal-Grossmeister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur weitere Würdenträger für einen bestimmten Zeitraum benennen, um besondere Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 17 **Die Consulta**

§ 1. **Funktion.** Die Consulta ist das beratende Gremium des Kardinal-Grossmeisters. Sie fasst keine Beschlüsse, doch fliessen ihre Vorschläge in den Entscheidungsprozess hinsichtlich der wichtigsten den Orden betreffenden Fragen ein.

§ 2. **Mitglieder.** Folgende Mitglieder gehören der Consulta von Amts wegen an:

- a) der Grossprior
- b) der Assessor
- c) die Mitglieder des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums
- d) die Statthalter und Magistraldelegierten
- e) ein Vertreter des Staatssekretariats
- f) ein Vertreter der Kongregation für die Orientalischen Kirchen

§ 3. **Weitere Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur zusätzlich zu den im vorhergehenden Paragraphen genannten gehörenden Mitgliedern weitere Teilnehmer, Berater und Beobachter ernennen.

§ 4. **Vollversammlungen.** Der Kardinal-Grossmeister beruft die Consulta ein, billigt die vom Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums vorgeschlagene Tagesordnung und steht den Vollversammlungen vor. Der Generalgouverneur leitet die Versammlungen der Consulta. Diese muss vom Kardinal-Grossmeister mindestens alle vier Jahre einberufen werden, ausserdem so oft er dies für angebracht hält.

§ 5. **Regionalversammlungen.** Der Vize-Generalgouverneur mit regionaler

Verantwortung für ein bestimmtes geografisches Gebiet oder der Generalgouverneur können regionale Sitzungen der Statthalter und Magistraldelegierten mit etwaigen weiteren Ordensmitgliedern einberufen und leiten.

Ziel der Sitzungen ist es, den Statthaltern und Magistraldelegierten zu ermöglichen, untereinander und mit Vertretern der zentralen Ordensleitung gemeinsame Interessen und Problemstellungen zu erörtern und zu analysieren.

Artikel 18 **Die Geistliche Kommission**

§ 1. **Aufgaben.** Die Geistliche Kommission ist beratendes Gremium des Ordens und hat die Aufgabe, den Kardinal-Grossmeister und das Grossmeisteramt/Grossmagisterium bei der geistlichen Entwicklung im Orden und bei der Förderung der Praxis des christlichen Lebens seiner Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. **Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister ernennt im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur die Mitglieder der Geistlichen Kommission, von denen zwei dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium angehören müssen, zusätzlich zum Zeremoniar und Geistlichen Assistenten des Ordens, der von Amts wegen Vorsitzender/Präsident der Kommission ist.

Artikel 19

Die Wirtschaftskommission

§ 1. **Aufgaben.** Die Wirtschaftskommission ist beratendes Gremium des Ordens und hat die Aufgabe, das Grossmeisteramt/Grossmagisterium bei der Kontrolle der Wirtschaftsverwaltung der Institution zu beraten und zu unterstützen, einschliesslich der Erwerbungen, des Eigentums, der Verwaltung und der Veräusserung der zeitlichen Güter des Ordens, wie auch der Risikobewertung. Die Wirtschaftskommission hat zudem die Aufgabe, das Jahresbudget des Ordens und die Rechenschaftsberichte/Finanzberichte zu prüfen.

§ 2. **Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister ernennt im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur die Mitglieder der Wirtschaftskommission, von denen zwei dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium angehören müssen, zusätzlich zum Schatzmeister des Ordens, der von Amts wegen Vorsitzender/Präsident der Kommission ist. Die Mitglieder sollen vorzugsweise Experten sein.

Artikel 20

Die Heilig-Land-Kommission

§ 1. **Aufgaben.** Die Heilig-Land-Kommission ist beratendes Gremium des Ordens und hat die Aufgabe, das Grossmeisteramt/Grossmagisterium bei der Prüfung und Beurteilung (auch durch Besuche vor Ort) der an den Orden gerichteten Gesuche um Finanzierung von Projekten im Heiligen Land zu unterstützen und diese gegebenenfalls zur Genehmigung vorzuschlagen. Sie wacht und berichtet über die Fortschritte und den Abschluss der genehmigten Projekte.

§ 2. **Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister ernennt im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur die Mitglieder der Heilig-Land-Kommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium angehören muss und als solches den Vorsitz innehat.

Artikel 21

Die Ernennungskommission

§ 1. **Aufgaben.** Die Ernennungskommission ist beratendes Gremium des Ordens und hat die Aufgabe, die Anträge auf Zulassung und Beförderung im Orden zu prüfen, zu bearbeiten und dem Kardinal-Grossmeister zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 2. **Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister ernennt im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur die Mitglieder der Kommission, von denen zwei dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium angehören müssen, zusätzlich zum Kanzler des Ordens, der von Amts wegen den Vorsitz innehat.

Artikel 22

Die nichtständigen Kommissionen

§ 1. **Errichtung.** Der Kardinal-Grossmeister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur für besondere Zwecke nichtständige Kommissionen mit beratender Funktion einrichten.

§ 2. **Mitglieder.** Der Kardinal-Grossmeister ernennt im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen. Die Person, die jeder dieser Kommissionen vorsitzt, muss aus den Mitgliedern des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ernannt werden.

§ 3. **Dauer.** Die Dauer der Kommissionen wird vom Kardinal-Grossmeister festgelegt und beträgt üblicherweise nicht mehr als drei Jahre.

Artikel 23

Die Berater

Der Kardinal-Grossmeister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur für jedes der Leitungs- oder Beratungsgremien des Ordens Berater ernennen, die im Amt bleiben, solange die Notwendigkeit besteht, die zu ihrer Ernennung geführt hat.

Artikel 24

Budget und Rechenschaftsberichte/ Finanzberichterstattung des Ordens

§ 1. **Budget.** Das Jahresbudget wird vom Schatzmeister des Ordens erstellt, von der Wirtschaftskommission geprüft, vom Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums durchgesehen und dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

§ 2. **Rechenschaftsberichte/ Finanzberichterstattung.** Die jährlichen Rechenschaftsberichte/ Finanzberichterstattung des Ordens werden vom Schatzmeister vorbereitet, von der Wirtschaftskommission geprüft, vom Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums durchgesehen, von berufsmässigen und unabhängigen Rechnungsprüfern/Revisoren kontrolliert und mit deren schriftlichem Bericht dem Grossmeisteramt/Grossmagisterium übermittelt.

§ 3. Das Budget und der Finanzbericht werden nach der Genehmigung durch das Grossmeisteramt/Grossmagisterium vom Kardinal-Grossmeister dem Staatssekretariat vorgelegt.

TITEL IV

ORGANISATION UND ÄUSSERE VERWALTUNG

Artikel 25

Die Statthaltereien und Magistraldelegationen

§ 1. **Natur.** Das Ordensleben wird in seinen dezentralen Gliederungen, den sogenannten Statthaltereien, verwirklicht, in deren Rahmen die bereits ausgewählten Kandidaten eingeführt werden. In den Statthaltereien wird die Spiritualität gefördert und weiterentwickelt, die in der Geschwisterlichkeit und Liebe, die seine Mitglieder vereint, erneuert und in der Gesellschaft, in der sie leben, offen bezeugt wird.

§ 2. **Errichtung.** Das Recht, Statthaltereien zu errichten, zu unterteilen, zusammenzulegen und ihre territoriale Jurisdiktion anderweitig zu verändern kommt ausschliesslich dem Kardinal-Grossmeister zu und wird ausgeübt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums. Vor der Errichtung ist die schriftliche Genehmigung des Bischofs der Diözese oder der Bischofskonferenz einzuholen, in deren Grenzen die künftige Statthalterei errichtet wird.

Auf die gleiche Weise können auf gemeinsamen Vorschlag des Statthalters und des Grosspriors der Statthalterei und mit Zustimmung des Ortsbischofs innerhalb jeder Statthalterei Provinzen/Sektionen eingerichtet werden, die wiederum in Komtureien unterteilt werden können.

Aus schwerwiegenden und triftigen Gründen kann der Kardinal-Grossmeister nach Rücksprache mit dem Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums eine Statthalterei auflösen.

§ 3. **Gebiet.** Soweit möglich müssen die Grenzen der Statthaltereien, Provinzen/Sektionen und Komtureien mit denen der regionalen Bischofskonferenzen, Kirchenprovinzen und Ortskirchen übereinstimmen.

§ 4. **Besondere Organisation.** Die Statthaltereien können in Einklang mit den Gepflogenheiten der Ortskirche und den zivilrechtlichen Bestimmungen der Orte, an denen sie tätig sind, weitergehend organisiert werden, sofern diese Gebräuche und Normen dem kanonischen Recht, der Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens entsprechen und vom Generalgouverneur nach Einholung der Stellungnahme des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums genehmigt werden.

§ 5. **Magistraldelegationen.** Die Einführung des Ordens in einem Gebiet, in dem er bislang nicht vertreten war, oder die Gewährung der Autonomie an eine Provinz/Sektion gegenüber der Statthalterei, der sie ursprünglich angehörte, erfolgt anfänglich durch die Errichtung einer Magistraldelegation. Diese kann in den Rang einer Statthalterei erhoben werden, wenn sie während einer Mindestdauer besteht und eine bestimmte Anzahl Mitglieder erreicht, wie es in den Allgemeinen Bestimmungen vorgesehen ist.

Die Regelungen der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen des Ordens über die Statthaltereien und die Statthalter sind gleichermassen auf Magistraldelegationen und Magistraldelegierte anwendbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Artikel 26 **Die Statthalter**

§ 1. **Ernennung.** Die Statthalter werden vom Kardinal-Grossmeister im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur und nach Rücksprache mit dem Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums und der Autoritäten der Ortskirche aus den Reihen der Laien-Mitglieder ernannt. Die Statthalter bleiben vier Jahre im Amt und können nur ein einziges Mal bestätigt werden.

Der Kardinal-Grossmeister kann aus schwerwiegenden und triftigen Gründen im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur und nach Rücksprache mit dem Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums die Ernennung eines Statthalters gemäss dem in Artikel 39 dieser Satzung festgelegten Verfahren widerrufen.

§ 2. **Aufgaben.** Die Statthalter führen die ihnen anvertraute Statthalterei in einem Geist des Dienens und üben ihre Autorität im Einklang mit den Normen des kanonischen Rechts, der Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens aus.

Die Statthalter sind verantwortlich für das Leben, das geistliche Wachsen und die Aktivitäten ihrer Statthaltereien; die Auswahl der Kandidaten; die stetige Weiterbildung der Mitglieder; die Kontakte zur örtlichen Hierarchie; die kirchliche Gemeinschaft der Mitglieder; die Sammlung von Geldern, die für wohltätige Zwecke zugunsten des Heiligen Landes verwendet werden sollen; die Organisation der Jahresversammlung aller Mitglieder; die korrekte Anwendung der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen des Ordens sowie der Weisungen des Kardinal-Grossmeisters, des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums und des Generalgouverneurs. Sie vertreten die jeweilige Statthalterei vor den lokalen, kirchlichen und zivilen Behörden.

§ 3. **Mitarbeiter.** Die Statthalter werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Grossprior der Statthalterei und vom Statthaltereirat unterstützt, welchem sie vorstehen.

§ 4. **Regent.** Der Kardinal-Grossmeister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur und nach Anhörung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums aus den Reihen der Ordensmitglieder einen Regenten ernennen, der im Falle von Tod, Rücktritt, Handlungsunfähigkeit oder längerer Abwesenheit des Statthalters aus schwerwiegenden und triftigen Gründen vorübergehend dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 5. **Wirtschaftsverwaltung.** Der Statthalter ist in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister der Statthalterei für die Verwaltung der zeitlichen Güter der Statthalterei gemäss den Normen des kanonischen Rechts, der Satzung, der Allgemeinen Bestimmungen des Ordens und des Zivilrechts verantwortlich.

§ 6. **Berichterstattung.** Der Statthalter muss dem Generalgouverneur jährlich einen Bericht über die Aktivitäten, die allgemeine Verwaltung und die Wirtschaftsverwaltung der Statthalterei und ihrer Provinzen/Sektionen und Komtureien übermitteln.

Artikel 27

Der Grossprior der Statthalterei

§ 1. **Ernennung.** Der Grossprior der Statthalterei wird vom Kardinal-Grossmeister nach Anhörung des Assessors, des Generalgouverneurs, des Statthalters und der zuständigen Autoritäten der Ortskirche aus den Reihen der geistlichen Ordensmitglieder, vorzugsweise mit bischöflichem Rang, ernannt. Der Grossprior bleibt vier Jahre im Amt und kann bestätigt werden.

§ 2. **Aufgaben.** Der Grossprior unterstützt den Statthalter und arbeitet mit ihm bei der Leitung der Statthalterei zusammen; ihm obliegt die geistliche Führung und er verfolgt die Tätigkeit der Prioren der Provinzen/Sektionen und Komtureien, indem er die notwendigen Weisungen erlässt.

§ 3. **Koadjutor.** Wenn es die Umstände erfordern, kann der Kardinal-Grossmeister nach Rücksprache mit dem Assessor, dem Generalgouverneur, dem betroffenen Grossprior und dem Statthalter einen Koadjutor ernennen, der den Grossprior der Statthalterei unterstützt.

Aus schwerwiegenden und triftigen Gründen kann der Kardinal-Grossmeister nach Rücksprache mit dem Assessor, dem Generalgouverneur und dem betroffenen Grossprior sowie nach Berücksichtigung der Anhörung des Statthalters die Ernennung eines Grossprior-Koadjutors der Statthalterei widerrufen.

Artikel 28

Der Statthaltereirat

§ 1. **Aufgaben.** Der Statthaltereirat ist beratendes Gremium, das den Statthalter in der Führung der Statthalterei unterstützt, insbesondere bei der Entwicklung des geistlichen Lebens seiner Mitglieder, bei der Führung ihrer karitativen Tätigkeiten und bei der Verwaltung.

§ 2. **Mitglieder.** Die Statthalter setzen den Statthaltereirat ein und ernennen im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und mit Genehmigung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums die Mitglieder, von denen mindestens drei Viertel Laien sein müssen, zusätzlich zu den folgenden Personen, die dem Rat von Amts wegen angehören:

- a) der Kanzler der Statthalterei
- b) der Schatzmeister der Statthalterei
- c) der Sekretär der Statthalterei

§ 3. **Sitzungen.** Der Statthalter beruft die Sitzungen des Statthaltereirates ein, legt die Tagesordnung fest und steht ihnen vor. Der Statthaltereirat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, ausserdem so oft es der Statthalter für notwendig hält.

§ 4. **Widerruf der Ernennung von Mitgliedern.** Der Statthalter kann aus schwerwiegenden und triftigen Gründen, nach Anhörung des Grosspriors der Statthalterei und nach Information des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums die Ernennung eines oder mehrerer Mitglieder des Statthaltereirates widerrufen; die Abberufung

einer Person, die dem Rat von Amts wegen angehört, bedarf jedoch der Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums.

Artikel 29 **Der Kanzler der Statthalterei**

§ 1. **Ernennung.** Der Kanzler der Statthalterei wird vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und mit Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums aus den Reihen der Laien-Mitglieder der Statthalterei ernannt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Kanzler der Statthalterei ist dem Statthalter verantwortlich und hat die Aufgabe, diesen in der Verwaltung der Statthalterei zu unterstützen, indem er die Anträge auf Aufnahme in den Orden überprüft sowie die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder der Statthalterei und etwaige beantragte Beförderungen beurteilt. Er überwacht ausserdem die Kommunikationsaktivitäten der Statthalterei.

§ 3. **Stellvertretung.** Der Kanzler der Statthalterei kann im Falle von Tod, Rücktritt, Handlungsunfähigkeit oder längerer Abwesenheit des Statthalters vorübergehend dessen Aufgaben wahrnehmen, ebenso im Zeitraum vor der Amtsübernahme durch den neuen Statthalter oder einen allfälligen Regenten.

Artikel 30 **Der Schatzmeister der Statthalterei**

§ 1. **Ernennung.** Der Schatzmeister der Statthalterei wird vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und mit Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums aus den Reihen der Laien-Mitgliedern der Statthalterei ernannt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Schatzmeister der Statthalterei ist dem Statthalter verantwortlich für die Wirtschaftsverwaltung der Statthalterei. Zu seinen Aufgaben gehören die Verwaltung des Eigentums, die Erstellung des Jahresbudgets und die Verwaltung der Vermögenswerte gemäss dem genehmigten Jahresbudget; er sorgt auch für die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts/Finanzberichts der Statthalterei.

Artikel 31 **Der Sekretär der Statthalterei**

§ 1. **Ernennung.** Der Sekretär der Statthalterei wird vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und mit Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums aus den Reihen der Laien-Mitglieder der Statthalterei ernannt.

§ 2. **Aufgaben.** Der Sekretär der Statthalterei ist dem Statthalter verantwortlich und hat die Aufgabe, die Unterlagen der Statthalterei zu erfassen und zu archivieren, die Mitgliederdaten zu verwalten sowie dem Statthalter und dem Kanzler der Statthalterei administrative Unterstützung zu leisten.

Artikel 32

Weitere Mitglieder des Statthaltereirates

Der Statthalter kann im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und nach Information des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums andere Mitglieder aus den Räten der Statthalterei ernennen, um bestimmte von ihm für notwendig erachtete Aufgaben zu erledigen.

Artikel 33

Provinzen/Sektionen und Komtureien

§ 1. **Errichtung.** Auf gemeinsamen Vorschlag des Statthalters und des Grosspriors der Statthalterei und mit Zustimmung des Ortsbischofs kann der Kardinal-Grossmeister im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur und nach Rücksprache mit dem Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums die Genehmigung erteilen, eine Statthalterei in Provinzen/Sektionen zu unterteilen; in gleicher Weise können Provinzen/Sektionen in Komtureien unterteilt werden.

§ 2. **Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten und Leitende Komture/Komtureipräsidenten.** Die Provinzen/Sektionen werden von den Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten, die Komtureien von den Leitenden Komturen/Komtureipräsidenten geführt.

Die Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten werden vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei, nach Anhörung des zuständigen Ortsbischofs und mit Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ernannt. Die Leitenden Komture/Komtureipräsidenten werden vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Provinzprior/Sektionsprior und dem Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten, nach Anhörung des zuständigen Ortsbischofs und mit Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ernannt.

Der Statthalter kann aus schwerwiegenden und triftigen Gründen, im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und dem Provinzprior/Sektionsprior und nach Information des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums die Ernennung eines Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten widerrufen; in gleicher Weise und nach zusätzlicher Rücksprache mit dem jeweiligen Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten kann er die Ernennung eines Leitenden Komturs/Komtureipräsidenten widerrufen.

§ 3. **Regenten der Provinzen/Sektionen und Komtureien.** Der Statthalter kann im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und mit Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums aus den Reihen der Statthalterei einen Regenten ernennen, der im Falle von Tod, Rücktritt, Handlungsunfähigkeit oder längerer Abwesenheit des Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten oder des Leitenden Komturs/Komtureipräsidenten vorübergehend dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 4. **Provinz/Sektion- und Komtureiprioren.** Die Prioren der Provinzen/Sektionen und Komtureien werden vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei, im Einvernehmen mit dem Ortsbischof der Kandidaten und nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums und des Kardinal-Grossmeisters ernannt.

Die Prioren der Provinzen/Sektionen und Komtureien arbeiten mit ihrem jeweiligen Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten oder dem Leitenden Komtur/Komtureipräsidenten zusammen und sind die geistlichen Leiter der Provinz/Sektion oder der Komturei; sie leiten all deren religiösen Aktivitäten.

Der Statthalter kann aus schwerwiegenden und triftigen Gründen, im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei sowie nach Information des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums und des Kardinal-Grossmeisters die Ernennung eines Provinzpriors/Sektionsprior widerrufen; in gleicher Weise und nach zusätzlicher Information des jeweiligen Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten kann er die Ernennung eines Priors einer Komturei widerrufen.

§ 5. Provinz/Sektion- und Komtureiräte. Die Provinz/Sektion- und etwaig gebildete Komtureiräte unterstützen den Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten und den Leitenden Komtur/Komtureipräsidenten in der Führung der Aktivitäten der Provinz/Sektion oder der Komturei.

Der Provinzpräsident/Sektionspräsident oder der Leitende Komtur/Komtureipräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Provinz-/Sektions- oder Komtureiprior und mit dem Statthalter, die Anzahl der Provinz-/Sektions- oder Komturei- Ratsmitglieder und ernennt die Amtsträger, nach Information des jeweiligen Ortsbischofs.

Aus schwerwiegenden und triftigen Gründen kann der Statthalter nach Anhörung des Statthaltereichrates im Einvernehmen mit dem Grossprior der Statthalterei und mit Zustimmung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums einen Provinzrat/Sektionsrat auflösen. In gleicher Weise und nach zusätzlicher Rücksprache mit dem Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten kann er einen Komtureirat auflösen oder die Ernennung eines oder mehrerer seiner Mitglieder widerrufen.

TITEL V

DIE MITGLIEDER

Artikel 34

Kandidatur für die Aufnahme

§ 1. Auswahl. Das Vorrecht, Kandidaten für die Aufnahme in den Orden auszuwählen, kommt in erster Linie den Statthaltern zu; diese Aufgabe wird in enger Zusammenarbeit mit dem Grossprior der Statthalterei und dem Statthaltereichrat sowie nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Autoritäten ausgeübt. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung umfasst nicht nur die Beurteilung der Eignung von Bewerbern, sondern auch das Erkennen von Personen auf dem Gebiet der Statthalterei, die im Besitz der für die Aufnahme in den Orden erforderlichen moralischen, religiösen und persönlichen Eigenschaften sind.

§ 2. Anforderungen. Die Kandidaten für die Aufnahme in den Orden müssen Katholiken mit vorbildlichem Glauben und diesen widerspiegelnden moralischem Verhalten sein, die aktiv am Leben ihrer Ortskirchen teilnehmen und deren Aktivitäten grosszügig unterstützen. Darüber hinaus müssen sie vom Wunsch beseelt sein, die Spiritualität des Ordens intensiv zu leben und zur Erfüllung seines Auftrags beizutragen.

§ 3. Gesuch. Die Kandidaten für die Aufnahme in den Orden müssen eine schriftliche Erklärung einreichen, aus der hervorgeht, dass sie bereit und willens sind, Teil des Ordens zu

werden sowie alle in dieser Satzung und in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen anzuerkennen.

§ 4. **Einführung.** Die Kandidaten für die Zulassung zum Orden müssen eine Zeit der Einführung absolvieren, die in der Regel nicht weniger als ein Jahr dauert. Die Einführungszeit muss von einem Mitglied mit ausgewiesener Erfahrung und angemessener Dauer der Ordenszugehörigkeit geleitet werden.

Artikel 35 **Aufnahmen und Austritte**

§ 1. **Zuständige Autorität.** Das ordentliche Recht, Kandidaten in den Orden aufzunehmen und sie zur Investitur zuzulassen, kommt gemäss der Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens dem Kardinal-Grossmeister zu. Diese Befugnis wird üblicherweise auf Vorschlag des Statthalters ausgeübt, ausnahmsweise auf Vorschlag des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums und in besonderen Fällen motu proprio.

§ 2. **Befugnis des Patriarch-Grosspriors.** Ein ausserordentliches Recht zur Aufnahme von Kandidaten in den Orden kommt dem Patriarch-Grossprior zu. Er ist befugt, die Kapitular-Domherren der Basilika vom Heiligen Grab mit dem ihrer Würde entsprechenden Rang in den Orden aufzunehmen; darüber hinaus können aufgenommen werden die Mitglieder des im Lateinischen Patriarchat inkardinierten Weltklerus, Angehörige religiöser Orden mit Zustimmung des Ordensoberen sowie treue Laien (Männer und Frauen). Dieses ausserordentliche Recht kann nur ausgeübt werden zugunsten von Weltgeistlichen, Ordensangehörigen und Laien mit ständigem Aufenthalt auf dem Gebiet des Lateinischen Patriarchats, die besondere Verdienste um das Patriarchat, seine Werke und Institutionen und den Schutz des Heiligen Landes und seiner Heiligen Stätten erworben haben.

Diese Aufnahmen, die mit einem Ernennungsschreiben des Patriarch-Grosspriors erfolgen, müssen zusammen mit den zugehörigen Unterlagen dem Kardinal-Grossmeister vorgelegt werden, der sie mit Ausstellung der entsprechenden Urkunde bestätigt.

§ 3. **Investiturfeier.** Die Feier der Investitur der neuen Ordensmitglieder erfolgt durch den Kardinal-Grossmeister; im Falle seiner Abwesenheit wird die Befugnis zur Feier implizite auf den Grossprior der jeweiligen Statthalterei übertragen. Dieser wiederum kann die Befugnis an andere dem Orden angehörige kirchliche Autoritäten weiter übertragen.

§ 4. **Beendigung der Zugehörigkeit zum Orden.** Die Mitglieder können auf ihre Mitgliedschaft im Orden verzichten, indem sie ihren Rücktritt schriftlich gegenüber dem jeweiligen Statthalter erklären. Rücktritte werden ab dem Datum wirksam, an dem sie beim Empfänger eingetroffen sind. Die Wirksamkeit des Rücktritts erfordert keine Annahme seitens einer Autorität des Ordens.

§ 5. **Vorläufige Selbstsuspendierung.** Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind die Ordensmitglieder gehalten, ihre Mitgliedschaft auszusetzen, wenn sich ihre persönliche Situation derart gestaltet, dass der Orden selbst Schaden nehmen könnte.

Artikel 36 Pflichten

§ 1. **Allgemeine Pflichten.** Die Mitglieder des Ordens sind verpflichtet, sowohl einzeln als auch gemeinsam aktiv am Ordensleben teilzunehmen, insbesondere an den Aktivitäten, die der Erreichung der satzungsgemässen Ziele dienen; auch haben sie die Regeln der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen sowie die Anweisungen des Kardinal-Grossmeisters, des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums, des Generalgouverneurs und aller anderen stellvertretend handelnden Ordensmitglieder vollständig und treu einzuhalten.

§ 2. **Pilgerreise.** Vorbehaltlich berechtigter Gründe müssen die Ordensmitglieder mindestens einmal in ihrem Leben ins Heilige Land pilgern, vorzugsweise indem sie an einer von den zentralen oder lokalen Autoritäten des Ordens organisierten offiziellen Reise teilnehmen.

§ 3. **Lokale Aktivitäten.** Die Mitglieder sind aufgerufen, am Ordensleben teilzuhaben, insbesondere indem sie an den von der Statthalterei angebotenen liturgischen Feiern und den religiösen, karitativen und institutionellen Aktivitäten teilnehmen; dazu gehört auch die Jahresversammlung der Statthalterei, es sei denn, berechtigte Gründe verhindern die Teilnahme.

§ 4. **Finanzielle Unterstützung.** Die Mitglieder sind gehalten, gemäss den in den jeweiligen Statthaltereien geltenden Regeln jährlich einen finanziellen Beitrag an den Orden zu leisten. Sie müssen auch die bei der Aufnahme und den etwaigen späteren Beförderungen vorgesehenen Spenden leisten.

§ 5. **Verhaltensregeln.** Die Mitglieder des Ordens müssen jede Handlung und jedes Verhalten unterlassen, welche nach Ansicht der zuständigen Autorität des Ordens einen schwerwiegenden öffentlichen Verstoss gegen das göttliche oder kirchliche Recht darstellen, die kirchliche Gemeinschaft ernsthaft gefährden oder in irgendeiner Form dem Ruf und der Ehre des Ordens schaden könnten.

§ 6. **Verstösse.** Die ungerechtfertigte Nichtbeachtung einer oder mehrerer Pflichten gemäss den §§ 1, 3, 4 und 5 dieses Artikels kann zum Widerruf der Mitgliedschaft im Orden führen.

Artikel 37 Geistliche Vergünstigungen

Die Ordensmitglieder können besondere geistliche Vergünstigungen erwerben, wie sie von den Päpsten bestimmt und in den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens aufgeführt werden.

Artikel 38 Beförderungen

§ 1. **Zuständigkeit.** Die Befugnis, Ordensmitglieder in einen höheren Rang zu befördern, kommt dem Kardinal-Grossmeister entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens zu; üblicherweise übt er die Befugnis auf Vorschlag des Statthalters aus,

ausnahmsweise auf Vorschlag des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums und in besonderen Fällen motu proprio.

§ 2. **Anforderungen.** Die Beförderung eines Ordensmitglieds in einen höheren Rang bildet eine Anerkennung des Dienstalters, des Engagements, der Teilhabe und der Qualität des vom Mitglied in seinem Rang geleisteten Dienstes.

§ 3. **Klassen und Rangstufen.** Der Orden besteht aus Rittern und Damen, die in zwei Klassen eingeteilt sind:

A) Klasse der Kollar-Ritter und Kollar-Damen. Das Kollar wird bedeutenden kirchlichen oder Laienpersönlichkeiten von höchster Würde verliehen. Der Kollar des Ordens steht von Amtes wegen dem Kardinal-Grossmeister und dem Lateinischen Patriarchen von Jerusalem zu.

B) Klasse der Ritter und Damen mit folgenden Rangstufen:

- a) Ritter und Damen
- b) Komtur und Komtur-Dame
- c) Komtur mit Stern/Grossoffizier und Komtur Dame mit Stern
- d) Grosskreuz-Ritter und -Damen

§ 4. **Rang bei Eintritt.** In der Regel tritt ein Kandidat mit dem Rang eines Ritters, eine Kandidatin mit dem Rang einer Dame in den Orden ein.

§ 5. **Kirchliche Kleidung.** Die kennzeichnende Kleidung der Ritter und Damen besteht aus dem Mantel mit dem Jerusalemkreuz und darf ausschliesslich anlässlich liturgischer Feiern getragen werden, für die dies ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 6. **Rangabzeichen.** Jedem Rang entsprechen spezifische Abzeichen, wie sie in den verbindlichen Richtlinien der Allgemeinen Bestimmungen genannt sind.

Artikel 39 **Disziplinar massnahmen**

§ 1. **Disziplinar massnahmen.** Im Falle von Verstössen gegen die Verpflichtungen oder Obliegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Orden ergeben, werden folgende Sanktionen verhängt:

- a) **Verwarnung.** Üblicherweise wird diese schriftlich vom Statthalter ausgesprochen.
- b) **Suspendierung.** Üblicherweise wird diese vom Kardinal-Grossmeister, in Fällen besonderer Dringlichkeit und Schwere vom zuständigen Statthalter ausgesprochen.

- c) **Ausschluss.** Der Kardinal-Grossmeister hat das Recht, aus schwerwiegenden und triftigen Gründen gemäss den Normen des kanonischen Rechts, der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen die Mitgliedschaft im Orden zu widerrufen. Diese Befugnis wird üblicherweise auf Antrag des Statthalters, ausnahmsweise auf Antrag des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums ausgeübt; dabei sind vorgängig stets gründliche Untersuchungen und mit dem Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums die erforderlichen Konsultationen durchzuführen.

Zu den Gründen für den Ausschluss kann unter anderem die Verletzung der in Artikel 36 §§ 1, 4, 5 und 6 genannten Pflichten der Mitglieder gehören. Das betreffende Mitglied muss unverzüglich über die Untersuchung informiert und in die Lage versetzt werden, sich innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist zu verteidigen.

§ 2. **Vertraulichkeit.** Der Kardinal-Grossmeister oder jeder an seiner Stelle handelnde Würdenträger ist nicht verpflichtet, einer anderen als der betroffenen Person die Gründe mitzuteilen, aus denen eine Disziplinar massnahme ergriffen worden ist.

TITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 40

Amts dauer und Ehrenamtlichkeit

§ 1. **Amts dauer.** Alle für eine Funktion im Orden ernannten Mitglieder bleiben vier Jahre im Amt und können nur einmal bestätigt werden, sofern die Satzung, die Allgemeinen Bestimmungen des Ordens oder in bestimmten Fällen der Kardinal-Grossmeister nichts anderes verfügt.

Wenn das Amt des Statthalters, des Magistraldelegierten, des Regenten der Statthalterei oder der Magistraldelegation, des Provinzpräsidenten/Sektionspräsidenten oder des Leitenden Komturs/Komtureipräsidenten aus irgendeinem Grund vakant wird, bleiben die Mitglieder der jeweiligen Räte im Amt, verlieren es jedoch automatisch bei Amtsübernahme durch einen Nachfolger; Letzterer kann sie jedoch im Amt bestätigen.

§ 2. **Rücktritt vom Amt.** Jedes vom Orden in ein Amt berufene Mitglied kann jederzeit zurücktreten, indem es den Rücktritt schriftlich gegenüber jener Autorität erklärt, die ihm das Amt übertragen hat.

§ 3. **Amts enthebung.** Ungeachtet genauerer Bestimmungen hinsichtlich der Besonderheiten der einzelnen Ämter sind die Gründe, die zur Amts enthebung führen können, jene, die im vorstehenden Artikel 39 genannt werden.

§ 4. **Ehrenamtlichkeit des Dienstes.** Alle Mitglieder des Ordens leisten ihren Dienst unentgeltlich; es kann jedoch die Erstattung aller berechtigten und dokumentierten Kosten beantragt werden, die bei der Wahrnehmung der Pflichten anfallen.

Die Berater, die nicht Ordensmitglieder sind, und die Rechnungsprüfer/Revisoren können für ihre Dienstleistungen eine angemessene Vergütung erhalten, zusätzlich zur Erstattung der berechtigten und dokumentierten Kosten, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallen.

§ 5. **Altersbeschränkung.** Kein Mitglied des Ordens kann ein wirkliches Amt über das 75. Lebensjahr hinaus ausüben; der Grossmeister kann jedoch im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn dies besondere Umstände erfordern.

Artikel 41 Auszeichnungen

§ 1. **Rangordnung.** Die Rangordnung für die Feiern und Prozessionen des Ordens wird in den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens festgelegt.

§ 2. **Auszeichnungen.** Ordensmitgliedern, die sich besonders verdient gemacht haben, sowie anderen ebenso verdienten Personen können gemäss den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens besondere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 3. **Ehrenwürdenträger.** Der Kardinal-Grossmeister kann nach Anhörung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums am Ende der jeweiligen Amtsdauer den Mitgliedern des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums, den Statthaltern und den Grossprioren der Statthaltereien den Titel des Amtes ehrenhalber verleihen, das sie zuvor innegehabt und um das sie sich besonders verdient gemacht haben.

Artikel 42 Embleme

Der Orden hat seine eigenen Abzeichen, Banner/Standarten, Siegel, Wappen und heraldischen Privilegien. Die Regeln für ihre jeweilige Verwendung sind in den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens enthalten.

Artikel 43 Allgemeine Bestimmungen

§ 1. **Allgemeine Bestimmungen.** Der Kardinal-Grossmeister kann nach Anhörung des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums allgemeine Bestimmungen erlassen, welche die Satzung des Ordens als integrative Bestandteile ergänzen; diese haben strikt den Geist der Satzung zu beachten.

§ 2. **Lokale Bestimmungen.** Die Statthalter können nach Anhörung des Präsidiums des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums besondere, ausschliesslich innerhalb der territorialen Grenzen ihrer Statthaltereien geltende Bestimmungen ausarbeiten, welche die

Satzung und die Allgemeinen Bestimmungen des Ordens ergänzen. Sie müssen mit den Normen des kanonischen Rechts, der Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen des Ordens in Einklang stehen und vorab schriftlich vom Präsidium des Grossmeisteramts/Grossmagisteriums gebilligt werden.

Artikel 44 **Schlussbestimmungen**

Der italienische Text der Satzung ist die einzige authentische Fassung und hat offiziellen Charakter. Im Falle von Abweichungen zwischen der italienischen Fassung und Übersetzungen in andere Sprachen ist die italienische Fassung massgeblich und die einzige, auf die Bezug zu nehmen ist.

ANHANG I

STAATSSSEKRETARIAT

SEKTION FÜR DIE ALLGEMEINEN ANGELEGENHEITEN

Nr. 490.780

Vatikan, 13. Mai 2020

Hochwürdigste Eminenz!

Ich beziehe mich auf das Schreiben Nr. 287/2020 (u. Ref. EOB/TC) vom 28. Februar 2020, mit dem Sie diesem Staatssekretariat den Entwurf der neuen Satzung des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem zugestellt haben.

Hierzu möchte ich Ihrer Eminenz mitteilen, dass der Heilige Vater anlässlich der mir am 11. Mai 2020 gewährten Audienz mit Wohlwollen Seine Genehmigung erteilt hat.

Ich übermittle Ihnen in der Beilage den schriftlichen Text und benutze die Gelegenheit, Sie meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Ihrer Eminenz ergebenster

Kard. Pietro Parolin

Staatssekretär

S. Em.

Kardinal Fernando FILONI
Grossmeister des Ritterordens
vom Heiligen Grab zu Jerusalem

VATIKANSTADT

(mit Beilage)

ANHANG II

STAATSSSEKRETARIAT

SEKTION FÜR DIE ALLGEMEINEN ANGELEGENHEITEN

Nr. 490.782

Vatikan, 13. Mai 2020

Hochwürdigste Eminenz!

Ich beziehe mich auf die vom Heiligen Vater am 11. dieses Monats gewährte

Genehmigung der neuen Satzung des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem, die ich Ihnen mit heutigem Datum als Schreiben Nr. 490.780 übermittelt habe.

Hierzu möchte ich Ihrer Eminenz mitteilen, dass der Heilige Vater gleichzeitig bestimmt hat, dass der Ritterorden vom Heiligen Grab in Anwendung von Art. 1 § 1 der Satzung des Wirtschaftsrates mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen in Abschnitt IV der amtlichen Liste der Einrichtungen aufzunehmen ist.

Ich benutze die Gelegenheit, Sie meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Ihrer Eminenz ergebenster

Kard. Pietro Parolin

Staatssekretär

S. Em.

Kardinal Fernando FILONI
Grossmeister des Ritterordens
vom Heiligen Grab zu Jerusalem
VATIKANSTADT